

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwältin

Miriam Eikmeier

hat im Jahr 2017

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Selbststudium: Die Beweisregeln des § 630h BGB in der anwaltlichen Praxis; Organisationsfehler

FAO-Campus - AG Medizinrecht - ZMGR 1/2017 S. 3-15; 1 Stunde; 19.09.2017

Selbststudium: Upcoding oder zulässige Auslegung der OPS-Codes?

FAO-Campus - AG Medizinrecht - ZMGR 3/2017 S. 177-188; 1 Stunde 30 Minuten; 19.09.2017

Selbststudium: Der hälftige Versorgungsauftrag im Vertragsarztrecht

FAO-Campus - AG Medizinrecht - ZMGR 5/2017 S. 291-300; 1 Stunde; 10.11.2017

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 24. November 2017

